

Gebührenerklärung für die Änderung von Vor- und Familiennamen

Im Rahmen eines Namensänderungsverfahrens fällt eine Verwaltungsgebühr an, die sich nach § 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen bzw. der Tarifstelle 5b.2.1 und 5b.2.2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW in der z. Zt. geltenden Fassung richtet.

Ich wurde darüber informiert, dass die Gebühr für die Änderung oder Feststellung eines Familiennamens bis zu 1.200,00 € und für die Änderung eines Vornamens bis zu 300,00 € betragen kann.

Bei Rücknahme eines Antrages beträgt die Gebühr $\frac{1}{4}$ der bei positiver Entscheidung fällig gewordenen Gebühr, mindestens aber 25,00 €.

Bei Ablehnung eines Antrages beträgt die Gebühr $\frac{1}{2}$ der bei positiver Entscheidung fällig gewordenen Gebühr, mindestens aber 50,00 €.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers